



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## **Weißrussland** (Republik Weißrussland/Republik Belarus)

### **a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:**

#### **1. Geburtsurkunde**

**2. Familienstandsbescheinigung** gem. Art. 19-1 des Kodex über Familie und Ehe der Republik Belarus in Form einer von d. Verlobten abgegebenen Erklärung, die durch die zuständige belarussische Stelle (Notar, belarussische Auslandsvertretung) beglaubigt wurde.

**3. Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den weißrussischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

### **c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:**

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.